



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 33/1992

Dresden, 22. Oktober 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
16. 10. 1992 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen	459
16. 10. 1992 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz im Freistaat Sachsen	464
16. 10. 1992 Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung	465
16. 10. 1992 Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Kindertageseinrichtungen	467
16. 10. 1992 Gesetz über die staatlichen Lotterien und Wetten	486
16. 10. 1992 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Süddeutsche Klassenlotterie	469
16. 10. 1992 Gesetz des Freistaates Sachsen über Lotterien und Ausspielungen	471
16. 10. 1992 Gesetz zur übergangsweisen Regelung der Erstattung von Wahlkampfkosten für die Wahlen zum Sächsischen Landtag	473
20. 7. 1992 Rechtsverordnung des Landratsamtes Meißen als untere Naturschutzbehörde über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“	474
25. 9. 1992 Rechtsverordnungen des Landratsamtes Grimma zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Thümmlitzwald-Muldetal“ (LSG)	476

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
über die staatlichen Lotterien und Wetten
(Staatslotteriegesetz)

Vom 16. Oktober 1992

Der Sächsische Landtag hat am 17. September 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Freistaat Sachsen veranstaltet

1. eine Sportwette,
2. eine Zahlenlotterie (Zahlenlotto),
3. eine Losbrieflotterie.

(2) Mit der Durchführung kann eine juristische Person des Privatrechts beauftragt werden.

§ 2

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Freistaat zu allen vom Freistaat oder von der beauftragten juristischen Person des Privatrechts veranstalteten oder durchgeführten Lotterien und Wetten mit gemeinsamer Gewinnausschüttung Zusatzlotterien veranstaltet. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die erforderlichen Spielbedingungen festzusetzen. § 1 Abs. 2 gilt für Zusatzlotterien entsprechend.

§ 3

(1) Als Gewinn sind nach Maßgabe der amtlich festgesetzten Spielbedingungen an die Spieler auszuschütten:

1. bei der Sportwette und der Zahlenlotterie die Hälfte,
2. bei der Losbrieflotterie vierzig vom Hundert,
3. bei den Zusatzlotterien mindestens ein Drittel der Spieleinsätze.

(2) Aus dem Reingewinn der Lotterien und Wetten sollen die Bereiche Sport, Kultur, Umwelt, Jugend und Wohlfahrtspflege gefördert werden.

§ 4

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Spielbedingungen festzusetzen und die sonstigen Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Oktober 1992

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt